

Kapitel 05 030**Allgemeine überregionale Finanzierungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

05 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit 0500 zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

112 01	111	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten.	40 000	—	+40 000	36
119 01	111	Vermischte Einnahmen.	20 000	20 000	—	45
121 00	129	Gewinne aus Unternehmungen und Beteiligungen.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	144	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die berufliche Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Vgl. Vermerk Nr. 2 zu Titelgruppe 63.	107 640 000	107 640 000	—	98 740
231 11	141	Zuweisungen n.l. des Bundes (Heizkostenzuschuss). . . . Siehe Haushaltsvermerke bei Titel 681 11.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 112 01:

Vereinnahmung u.a. von Bußgeldern in den Bereichen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Schulbereich und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG).

Zu Titel 121 00:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist in gleicher Höhe wie die anderen Länder am Stammkapital des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) in Grünwald (bei München) beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 7. März 1956 beträgt das Stammkapital insgesamt 163.613 Euro (Anteil NRW 10.226 Euro). Die Gesellschaft dient ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten (§ 8 Gesellschaftsvertrag).

Zu Titel 231 10:

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 63. Der Bundesanteil beträgt 78 v.H.

Zu Titel 231 11:

Der Titel wird zur haushalterischen Abwicklung des Heizkostenzuschussgesetzes benötigt.

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Vergleiche Erläuterungen zu Titelgruppe 61 bei den Ausgaben.

Der Bundesanteil beträgt 100 v.H.

Kapitel 05 030

Allgemeine überregionale Finanzierungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)

632 10	011	Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz.	6 468 900	6 019 000	+449 900	4 827
632 20	129	Anteil des Landes an den Personalkosten für die Unterrichtung von Schülern/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz).	73 000	73 000	—	10
632 30	111	Anteil des Landes an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 632 31.	1 818 600	872 600	+946 000	1 440
632 31	111	Anteil des Landes an den Kosten für internationale Studien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 632 30.	800 000	853 200	-53 200	538
632 33	111	Anteil des Landes an den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie zur "Bildung in der digitalen Welt".	35 000	22 000	+13 000	9
632 36	129	Anteil des Landes an gemeinschaftlichen Finanzierungen auf Ebene der Länder.	141 000	141 000	—	29
671 20	129	Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Nutzung von Musik in Schulen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 686 51.	275 000	275 000	—	235
681 11	141	Zuweisungen an natürliche Personen (Heizkostenzuschuss). 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen i.H.d. Einnahmen bei Titel 231 11 geleistet werden. 3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 632 10:

Das Sekretariat mit seinem Standort in Bonn und einer Außenstelle in Berlin hat gemäß Länderabkommen (GV.NW. 1960 S. 32) seinen (formalen) Sitz am Sitz der Bundesregierung. Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan das Sekretariat aufzunehmen und in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

Mehr aufgrund des Beschlusses der FMK nach Anmeldung durch die KMK.

Zu Titel 632 20:

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Baden-Württemberg gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Sicherstellung der unterrichtlichen Versorgung deutscher Schulen an der Hochgebirgsklinik Davos anteilige Personalkosten der Lehrkräfte.

Der Anteil des Landes bemisst sich nach der Anzahl der Verweiltage der Schülerinnen, Schüler des jeweiligen Landes im Vorjahr.

Das Land Baden-Württemberg übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung des Projektes.

Zu Titel 632 30:

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig im Rahmen von Studien zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB), dessen Zuwendungsbedarf durch die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Mehr aufgrund des Wirtschaftsplans des IQB für 2022/2023 nach Beschluss der FMK.

Zu Titel 632 31:

Die Länder beteiligen sich gemeinsam mit dem Bund an internationalen Vergleichsstudien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (u.a. PISA-Studie). Die Kosten hierfür werden anteilig von Bund und den Ländern getragen, wobei der Anteil der Länder zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Zu Titel 632 33:

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten des Umsetzungsprozesses im Umfang von 100 v.H. einer vollen Stelle.

Mehrbedarf aufgrund von Personalkostensteigerung.

Zu Titel 632 36:

Veranschlagt ist der Anteil des Landes auf Basis von Beschlüssen der KMK an folgenden Gesamtaufwendungen:

Veranschlagt sind im Einzelnen:

1. Finanzierung der Ausgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung.	26 000 EUR
2. Kosten der Erstellung einer Länder-Anerkennungsstatistik (BQFG).	54 000 EUR
3. Kosten der Umsetzung des Europäischen Qualifizierungsrahmen (QR).	25 000 EUR
4. Finanzierung der Geschäftsstelle des Bundeselternrates.	11 000 EUR
5. Koordinierung der Neuordnung und Modernisierung von Ausbildungsberufen.	18 000 EUR
6. Sonstiges.	7 000 EUR
Zusammen.	141 000 EUR

Die Kosten werden in der Regel nach dem sog. Königsteiner Schlüssel oder in modifizierter Art auf die Länder, die an den Programmen beteiligt sind, aufgeteilt.

Zu Titel 671 20:

Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 52 Abs.1 Urheberrechtsgesetz für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik bei Schulveranstaltungen besteht zwischen der GEMA und dem Land NRW ein Abgeltungsvertrag.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und die Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

Zu Titel 681 11:

Der Titel wird zur haushalterischen Abwicklung des Heizkostenzuschusses benötigt.

Kapitel 05 030**Allgemeine überregionale Finanzierungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
685 40	129	Anteil des Landes an den Kosten des FWU/Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald.	132 800	130 000	+2 800	136
686 51	129	Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Intranetnutzung in Schulen sowie für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 671 20.	7 400 000	8 311 600	-911 600	10 718

Erläuterungen

Zu Titel 685 40:

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 030 Titel 121 00.

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH hat die Aufgabe,

- audiovisuelle Medien herzustellen,
- deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern und
- Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte zu beraten.

Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

Zu Titel 686 51:

Zur pauschalen Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 52a und 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen sowie zur Zugänglichmachung von Inhalten im Schul-Intranet bestehen zwischen den Ländern und der Verwertungsgesellschaft "WORT" Abgeltungsverträge.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

Der Ansatz 2022 enthielt Nachzahlungen für Vorjahre.

Kapitel 05 030

Allgemeine überregionale Finanzierungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

1. (§ 17 Abs. 3 LHO).
2. Mehreinnahmen der Titelgruppe 61 bei den Einnahmen erhöhen die Mittel der Titelgruppe 61.
3. Mindereinnahmen der Titelgruppe 61 bei den Einnahmen vermindern die Mittel der Titelgruppe 61.
4. Die Ausgaben der Titel 681 61 und 863 61 sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Rückflüsse gemäß § 20 BAföG sowie § 50 des X. Buches des Sozialgesetzbuches sind durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

681 61	141	Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung.	160 000 000	185 000 000	-25 000 000	124 103
863 61	141	Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung.	500 000	500 000	—	41
Summe Titelgruppe 61.			160 500 000	185 500 000	-25 000 000	124 144

Titelgruppe 63

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.
3. Die Ausgaben der Titel 661 63 und 671 63 sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Mehrausgaben bei dem Titel 681 63 dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln 661 63 und 671 63 geleistet werden.
5. Mehrausgaben bei den Titeln 661 63 und 671 63 dürfen bis zur Höhe von 22 v.H. der Minderausgaben bei Titel 681 63 geleistet werden.

661 63	144	Schuldendienstleistungen.	2 000 000	2 000 000	—	2 023
671 63	144	Erstattungen an Inland.	100 000	100 000	—	50
681 63	144	Zuschüsse im Rahmen der Aufstiegsfortbildungsförderung.	138 000 000	138 000 000	—	87 665
Summe Titelgruppe 63.			140 100 000	140 100 000	—	89 739
Gesamtausgaben Kapitel 05 030.			317 744 300	342 297 400	-24 553 100	231 825

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Veranschlagt ist der Gesamtbetrag der Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), der seit dem 1. Januar 2015 vom Bund alleine finanziert wird.

Die Bundeszuweisungen sind in der Titelgruppe 61 bei den Einnahmen veranschlagt.

Tilgungsbeträge aus gewährten Darlehen, die gemäß § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Bundesverwaltungsamt dem Land Nordrhein-Westfalen überwiesen werden, werden bei Kapitel 06 027 Titel 182 50 vereinnahmt.

Anpassung nach dem Ist-Ergebnis.

Zu Titelgruppe 63:

Veranschlagt sind die Leistungen des Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - sog. "Meister-BAföG".

Zu Titel 661 63:

Anteil des Landes an den Zins- und Erstattungszahlungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für an Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen im Rahmen des AFBG bereitgestellte Darlehen.

Zu Titel 671 63:

Die Mittel sind vorgesehen für die Abgeltung der den Kammern aus der Mitwirkung am Vollzug des AFBG entstehenden Verwaltungskosten.

Veranschlagt sind Anträge für ca. 7.500 Förderungsfälle mit einer Verwaltungskostenpauschale von 13 Euro.

Zu Titel 681 63:

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den Kosten für Lehrveranstaltungen und der Kinderbetreuung sowie zum Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Der Bund trägt 78 v.H. dieser Zuschussleistungen (vgl. auch Titel 231 10).